

# **Betriebssatzung der Samtgemeindewerke Harsefeld (SWH) in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung**

Ursprungssatzung vom 08.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 6 vom 09.12.2012, S. 29  
1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 46 vom 18.12.2014, S. 260

## **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Harsefeld nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Samtgemeindewerke Harsefeld“ – kurz: „SWH“ –.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000 Euro.

## **§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind
1. die wirtschaftliche sowie fach- und sachgerechte Entsorgung des im Samtgemeindegebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers,
  2. die Erzeugung von Strom und Gas aus regenerativen Energiequellen, in geeigneten Fällen die Erzeugung und Bereitstellung von Nahwärme sowie alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wie etwa der Handel mit Energie.
  3. die Abfuhr und Behandlung im Rahmen der dezentralen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Harsefeld).

Dazu errichten und betreiben die Samtgemeindewerke Harsefeld die notwendigen Anlagen und halten diese instand.

(2) Dem Eigenbetrieb können weitere Geschäftsbereiche übertragen werden, sofern die eigenständige Finanzierung jedes Aufgabenfeldes neutral bleibt.

## **§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(1) Betriebsleiterin/Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Harsefeld.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
3. die wiederkehrenden Geschäfte, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.

## **§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

(1) Der Rat der Samtgemeinde Harsefeld bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Dieser besteht aus 7 Ratsmitgliedern. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

2. den Vorschlag an den Rat der Samtgemeinde Harsefeld, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
3. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Samtgemeinderat zuständig sind.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

### **§ 6 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Samtgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

### **§ 7 Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Harsefeld verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht richtet sich nach den für die Samtgemeinde Harsefeld getroffenen Regelungen.